

Der Zolltarif der Goldküsten-Kolonie beruht auf folgenden Bestimmungen:

1. Customs Tariff Ordinance vom 7. April 1887. 2. The Customs Tariff Ordinance, 1887, Amendment Ordinance vom 30. Dezember 1889. 3. Quittah Customs Tariff Ordinance vom 26. April 1890.

Danach werden in dem westlich von Volta gelegenen Theile der Goldküsten-Kolonie folgende Zölle erhoben:

	Pfd.	Stert.	Schiff.	Pence
Wein, Ale, Porter und Bier für die Old Wine Gallon oder einen Theil derselben	—	1	—	—
Brandy, Genever, Rum, Liqueure und verschiedene Spirituosen oder gebrannte Wasser, nicht vermischt oder vermischt, sofern der Stärkegrad den Normalgehalt (Proof nach Sykes Hydrometer) nicht übersteigt, für die Old Wine Gallon oder einen Theil derselben	—	2	6	—
und für jeden Grab über den Normalgehalt (Proof) für die Old Wine Gallon oder einen Theil derselben	—	—	1 1/2	—
Brandy, Genever, Rum, Liqueure und verschiedene Spirituosen oder gebrannte Wasser, sofern dieselben vermischt oder vermischt sind, so daß sich der Stärkegrad nicht feststellen läßt, für die Old Wine Gallon, oder einen Theil derselben	—	2	6	—
Verarbeiter Tabak, Cigarenn, Schnupftabak, das Pfund oder ein Theil desselben	—	1	—	—
Unverarbeiter Tabak, das Pfund oder ein Theil desselben	—	—	4	—
Schießpulver, das Pfund oder ein Theil desselben	—	—	6	—
Feuerwaffen jeder Art, das Stück	—	2	—	—
Gesülzte Patronen, das Hundert oder ein Theil davon	—	5	—	—
Ungefüllte, desgl.	—	1	—	—
Wein in jeder Form, das Pfund oder ein Theil davon	—	—	1 1/2	—
Gasperlen, Boote und Canoés, Messingwaaren, Brot und Biscuit, Baumaterial, Zinnwerk, Baumwollwaaren, Thonwaaren, Mehl, Möbel, Eisen- und Stahlwaaren, Kerosein und anderes Brennöl, Hausgeräth, Maschinen (außer für Bergwerks- und Ackerbauzwecke), Porzümcrien, Provisionen, Heis, Seidenwaaren, Seife, Zuder, Kleidungsstücke, Wollwaaren, sowie sämmtliche anderen Waaren, welche nicht in einer der Verordnung (vom 30. Dezember 1889) beigefügten etwa 100 Positionen enthaltenen Liste aufgeführt sind.				

10 pCt.
vom Werthe
im Ausfuhrhafen.

Von Einfuhrzoll befreit sind nach einer der Verordnung vom 30. Dezember 1889 beigefügten Liste solche Gegenstände, welche der Landwirtschaft, Schifffahrt u. s. w. dienen, ferner namentlich auch Kohlen und Salz.

Für den östlich von Volta gelegenen Theil der Goldküsten-Kolonie ist unter dem 26. April v. J. die „Quittah Customs Ordinance 1890“ erlassen worden, welche gegen unser angrenzendes Fogsgebiet gerichtet ist. Sie steht in Kraft seit dem 1. Mai 1890 und soll vorläufig bis zum 1. Juli 1891 in Geltung bleiben. Sie stellt also einen Verjudy dar.

Nach dieser Verordnung wird östlich von Volta von den meisten Waaren ein Zoll überhaupt nicht erhoben. Die Zölle beschränken sich auf folgende:

	Pfd.	Stert.	Schiff.	Pence
Genever, nicht vermischt oder vermischt, sofern der Stärkegrad den Normalgehalt (Proof) nicht übersteigt, für die Old Wine Gallon oder einen Theil derselben	—	—	—	6
Desgl. Brandy, Rum, Liqueure und verschiedene Spirituosen oder gebrannte Wasser	—	—	—	4
Für jeden Grab über den Normalgehalt (Proof) für die Old Wine Gallon oder einen Theil derselben	—	—	—	1 1/2
Tabak das Pfund	—	—	—	1 1/4
Schießpulver 100 Pfund	—	5	—	—
Genevire	—	1	—	—

Die praços da coróa in der Provinz Mozambique und ihre Reform.

Die praços da coróa, d. h. Kronüter, in der Provinz Mozambique sind eine aus dem Mittelalter überkommene Institution, die auf ursprünglich arabischen Fundamenten steht. Als die Portugiesen im 15. und 16. Jahrhundert die Küstländer Afrikas sich unterwarfen, fanden sie die verschiedenen Sultanate, die von Arabern, Persern, Afghanen dort gegründet worden waren, in identischer Weise devart organisiert, daß die Eroberer sich auf die militärische Herrschaft beschränkt, die Verwaltung des Landes aber in den Händen der einheimischen Fürsten (sumo, inbaevaiia) gelassen hatten, welche gegen die Verpflichtung, die Stoffsteuer (nuussoco) zu erheben und an den Sultan abzuführen, Herren über Land und Leute gelieben waren. In dieser Einrichtung wurde fastlich zunächst nichts geändert, nur setzten die Portugiesen, die



bei ihren Eroberungen überall das Prinzip schneller Analagierung mit den einheimischen Rassen verfolgt haben, an die Seite des „sumo“ einen portugiesischen Residenten, dem dieses Amt als eine Art von Kronlehen und Meist für geleistete Dienste im Kriege übertragen wurde. Diese Donationen, „prazos da corôa“ genannt, wurden ursprünglich für drei Generationen (em tres vidas) verliehen und hatten die eigenthümliche Bestimmung, daß sie in der weiblichen Linie erblich waren und zwar mit der Verpflichtung für die Erbtüchter, sich mit Portugiesen aus dem Mutterlande zu verheirathen. Außerdem war dem Donator die Bedingung auferlegt, auf dem ihm verliehenen prazo seinen dauernden Wohnsitz zu haben und dessen Kultur zu fördern.

Sachlich war, wie gesagt, an der mohamedanischen Institution damit nicht viel geändert; es blieb nicht allein die alte Hörigkeit der Einwohner des prazo, welche ihren Herren zu willkürlichen und ungemessenen Diensten verpflichtet waren, befehlen, sondern auch die territoriale Eintheilung blieb unverändert, genau entsprechend den alten einheimischen Zerstümmern, von denen einige nur den Umfang weniger Quadrat-Leguas hatten, andere aber den großer Königreiche. Zu diesen letzteren zählen z. B. die prazos von Gorongoza und Eberingoma im Districte Manica.

Die Aenderungen im Wesentlichen der Institution traten erst im Verlauf der späteren Entwicklung ein. Zunächst war es die Bedeutung des einheimischen Elements in den prazos, welche in den Hintergrund trat; der portugiesische Donator oder „emphyteuta“ wurde mehr und mehr der eigentliche Herr über Land und Leute, während der sumo, der Nachkomme der einheimischen Dynastien, in die Stellung eines mit der Steuererhebung und gewissen richterlichen Befugnissen beauftragten Vogtes zurücktrat.

Späterhin verlor die Einrichtung der prazos überhaupt ihren Charakter. Die Bestimmung, daß der Inhaber auf dem Krongute selbst dauernd wohnen und dasselbe kultiviren sollte, kam bald in Vergessenheit. Aus jenen Lehnsmännern, die zugleich Kolonen und Kapitäne sein und das Land mit Pflanz und Schwert gewinnen und sichern sollten, hatte sich eine Art müßiger und hochmüthiger Kolonialaristokratie gebildet; diese Seigneurs, die auch oft mehr als eines dieser Kronlehen in ihrer Person vereinigten, zogen es vor, mit ihren Familien in den Hauptstädten oder auch in Lissabon selbst die Ueberhäufte zu verzehren, welche die Verwaltung des mussoco, per las et nefas,

ihnen abwarf, ohne sich um die Kultur des Landes und seinen Zustand zu kümmern.

An anderen Stellen wieder kam die Vorschrift in Vergessenheit, daß die Erbtüchter sich mit Europäern verheirathen sollten, und der Besitz der prazos ging daher vielfach in die Hände von Schwarzen und Mischlingen über, die in der Kolonie geboren waren.

Endlich begannen die unabhängigen Kaffeepflänze des Innern das Gebiet der Kolonie in immer steigendem Grade einzudämmen, und eine Menge der alten prazos gingen damit der portugiesischen Verwaltung verloren. So waren z. B. um das Jahr 1850 im Districte Sofala von 24 prazos 8 und im Districte Tete von 72 prazos 51 in den Händen der Kaffern.

In diesem Zustande zunehmenden Verfalls erhielt sich die Institution der prazos da corôa bis in die Mitte unseres Jahrhunderts. Zwar war der geistliche Boden ihr eigentlich mit der liberalen Legislation von 1832 entgegen worden, da diese weder Emphyteusen noch Zehnddienste mehr anerkannte, doch kam es erst im Jahre 1854 zu einem praktischen Akte der Gesetzgebung, durch welchen an Stelle jener feudalen Institution eine moderne Einrichtung gesetzt werden sollte. Es bestimmte nämlich das königliche Dekret vom 22. Dezember 1854, indem es die emphyteutischen Kontrakte gegen Entschädigung aufhob und zugleich den Kolonen, d. h. den innerhalb der prazos wohnenden Eingeborenen, den Freibrief ausstellte, daß fortan die prazos im Wege des Meistgebotes auf eine kurze Reihe von Jahren verpachtet werden und daß den Pächtern dafür der Bezug der an der Stelle der alten Kopfsteuer (mussoco) einzuführenden Feuerstellenabgabe zuzuehen sollte.

Die vorstehenden Aenderungen blieben jedoch zunächst nur auf dem Papier bis zum Jahre 1880. Erst als um diese Epoche herum die Provinz Mozambique sich auf neuen wirtschaftlichen Grundlagen wieder zu heben begann, wurde die Verpachtung der Krongüter (das arrendamento) faktisch und allgemein durchgeführt. Und zwar wurden durch die königlichen Dekrete vom 27. Oktober 1880 und 13. Mai 1883 die dem Pächter (arrendatario) überwiesenen Rechte folgendermaßen präzisirt:

1. Jeder Kolone über 16 Jahre hat an ihn den „mussoco“ im Betrage von 800 Reis in Geld oder Landesprodukten zu zahlen (die Feuerstellenabgabe war wieder fallen gelassen worden).

2. Jeder Kolone, gleichviel welchen Alters und Geschlechtes, hat gegen einen Wochenlohn

von 100 Reis (2 Francs) bei Erwachsenen und von 200 Reis bei Nichterwachsenen bei dem Pächter Arbeit zu leisten.

3. Bei Bezahlung in Waare soll eine braça (Armlänge) Baumwollstoff gleich 200 Reis gerechnet werden.

Zur Vermeidung einer falschen Auffassung mag hier alsbald einhaltend bemerkt werden, daß dieses eigenartige Pachtverhältnis durchaus keine Landpacht in unserem Sinne begriff. Es hat an sich mit der Bewirtschaftung des Bodens gar nichts zu thun, giebt nur ein Recht auf die Einziehung der Steuer und auf die Robotleistung der Kolonen, aber es bedeutet nicht, daß der Staat eine in seinem Eigenthum befindliche Domäne zur landwirtschaftlichen Benutzung abgibt. Alles Land gehört zwar der Krone, aber es zu besetzen sieht in jenen Ländern Jedermann frei. Privateigenthum an Grund und Boden wird entweder durch die Urbarmachung, i. e. titulo occupationis, erworben oder durch eine Art Erbzinsvertrag, *aloramento*, mit dem Staate, wodurch man das Anrecht auf eine größere Fläche Landes gegen die Verpflichtung einer successiven Urbarmachung sich sichert. Will also der *arrendatario* zugleich Bodenkultur treiben, so ist das ein ganz zufälliger accessorischer Umstand, und es sieht dann bei ihm, ob er bloß als Sklupant auftreten will — was auch jeder Andere neben ihm auf dem Boden des *prazo* thun kann — oder ob er sich durch den Abschluß eines *aloro*-Vertrages mit der Regierung eine größere Sicherheit verschaffen will. Denn natürlich nimmt die Regierung auf diese Anfänge der Bodenkultur besondere Rücksicht, und wenn der *prazo*-Pächter zugleich einen solchen landwirtschaftlichen Betrieb führt, so pflegt ihm beim Ablauf der Pachtperiode ein gewisses Vorrecht gegeben zu werden, damit er nicht in dem Augenblick, wo er nicht mehr über die Arbeit der Kolonen verfügen kann, zur Aufgabe seiner Agrikultur genöthigt sei.

Die Verpachtung der Krongüter war nun zwar durchgeführt worden in der Provinz, soweit die portugiesische Herrschaft sich geltend machen konnte, doch war damit an den politischen und sozialen Zuständen im Lande eigentlich nicht viel geändert. Der Negler, an Sklaverei gewöhnt und Rechtsbegriffen unzugänglich, machte zwischen dem alten Emphyteuta und dem neuen Pächter keinen Unterschied. Wer den *mussoco* und Arbeitsleistung verlangen kann, ist für ihn immer Herr, eine Kontrolle von oben war in den seltensten Fällen möglich, und es blieb daher im Wesentlichen dabei, daß die „Kolonen“ den Inhabern der *prazos* so gut wie uneingeschränkt zur Verfügung blieben

und die alten Mißbräuche fortbestanden. Namentlich in den tiefer im Innern gelegenen *prazos*, wo eine Bodenkultur nicht existirt und auch der *mussoco* in nichts Anderem als Eisenblei entrichtet werden kann, erhielt sich die alte kriegerische Organisation der *prazos*, welche dem Kolonen vor Allem, oder eigentlich allein, die Verpflichtung auferlegte, seinem Herrn Heerfolge zu leisten, im Guten wie im Schlimmen. Es kam hinzu, daß in diesen Theilen des Landes die Pacht auch meist in denselben Händen blieb, als vorher die Emphyteuten, denn bei der öffentlichen Verpachtung der *prazos* wagte es kaum Jemand dem alten Besitzer ernstlich Konkurrenz zu machen, aus Furcht, daß der traditionelle Einfluß desselben und seiner Sippe ihm die Existenz unmöglich machen möchte. Beispiele dieser Art lagen vor, wo der aus dem Besitz verdrängte Emphyteuta sich neben dem neuen Pächter festsetzte und mit Hälfte der ihm tren geschlossenen Besolghoheit der Kolonen jenen sichtlichlich vertrieben oder ihm seine begonnenen Kulturen vernichtet hatte.

Die vorstehend gedachten Verhältnisse, deren Mißlichkeit nicht zu bezweifeln war, bewirkten es, daß, nachdem kaum das System der Verpachtung in Kraft getreten war, auch der Gedanke auftrat, dasselbe wieder aufzugeben, die *prazos* da *corôa* vielmehr ganz aufzulösen und die Erhebung des *mussoco* direkt in staatliche Verwaltung zu nehmen. Die ersten praktischen Versuche mit dieser Methode waren bei einigen der mehr in der Nähe gelegenen Krongüter der Districte Fete, Luclimanc und Zena gemacht worden, und die finanziellen Resultate, die für ein paar Jahre vorlagen, schienen allerdings höchst befriedigend. Sie von den fiskalischen Verwaltern erzielten Erträge des *mussoco* erreichten fast überall ein Mehrfaches, hier und da das fünf- bis Achtfache des früher für dasselbe Krongut erzielten Pachtbillsings, und von einer generellen Durchführung der fiskalischen Verwaltung schien eine außerordentliche Mehrerrente der ganzen Provinz in Aussicht zu stehen. Es wurde daher vom Ministerium der Kolonien eine Commission eingelebt, um für die allgemeine Einziehung der *prazos* in staatliche Verwaltung Vorschläge anzuarbeiten.

Die Commission hat sich entschieden gegen die betreffende Maßregel ausgesprochen. Davon ausgehend, daß es sich hier nicht bloß um finanzielle Zwecke handelte, sondern um eine Neuordnung der ganzen Agrarverhältnisse in der Provinz, ist sie vielmehr zu dem Schlusse gekommen, daß die Abschaffung der „*prazos* da *corôa*“ weder im Interesse der portugiesischen

Herrschaft, noch in dem der Kultur siege, und daß vielmehr die Methode der Verpachtung, wenn auch unter gewissen Abänderungen gegen das bisherige System, beibehalten werden sollte.

Auf Grund der Erwägungen der Kommission ist unter dem 18. November 1890 ein Dekret erlassen worden, welches die Verhältnisse der prazos neu regelt.

Nach Inhalt dieses Dekretes werden die prazos als gesetzliche Institutionen anerkannt und sollen auch fernerhin der Regel nach in Pacht ausgegeben werden. Für die Modalitäten werden zwei verschiedene Gruppen dieser prazos unterschieden. Die eine besteht aus denjenigen Kronländern, welche im geschützten Machtbereich der portugiesischen Behörden liegen und wo also eine landwirtschaftliche oder industrielle Ausnutzung möglich ist. Zur Förderung dieser letzteren soll das alte Institut der prazos und ihrer Verpachtung so umgeformt werden, daß die altbegründete Gewohnheit der Eingeborenen, an den Pächter (arrendatario) den mussooco (Mussuoco) zu zahlen, als Handhabe benutzt wird, um von demselben eine Arbeitsleistung zu erhalten, ohne ihn zum Sklaven zu machen. Es wird daher dem Pächter zur Pflicht gemacht, fortan mindestens die Hälfte des mussooco sich in Landarbeit entrichten zu lassen.

Eine fernere Bestimmung zur Förderung der Kultur ist die, daß der Pächter verpflichtet wird, einen bestimmten Theil von dem Areal seines Kronlandes persönlich in „aforo“, d. h. zur landwirtschaftlichen Nutzung zu übernehmen, wobei ihm nach Schluß der Pachtzeit das Eigentum seiner Kulturen zufällt.

Mittels der vorgedachten Einrichtungen wird also künftig derselbe Unternehmer, welchem das arrendamento eines prazo die nöthige Arbeitskraft in die Hand gibt, auch zur Kultivierung eines Theils desselben angehalten. Durch lange (25-jährige) Dauer der Pachtzeit und durch den Anfall des von ihm kultivierten Theils am Schluß erhält er ferner die Sicherheit, seine Meliorationen auch selbst ausnutzen zu können, und es darf daher von der neuen Einrichtung ein wirklicher Fortschritt in der Kultivierung des Landes erwartet werden. Weitere Bestimmungen des Dekretes haben den Schutz der Eingeborenen zum Zweck.

Als zweite Kategorie der Kronländer ist diejenige bezeichnet, welche, tiefer im Innern gelegen, den Einflüssen der wilden Kaffernstämme ausgesetzt und daher noch nicht durch Landwirtschaft auszunutzen sind. Der mussooco wird hier meist in Eisenstein entrichtet, die Pacht der prazos ist zum Theil von altersher in derselben Familie und der Pächter mehr

einem Ulanhäuptling gleichzustellen. Hier ist es die Absicht, die alte Institution in ihrer patriarchalischen Gestalt beizubehalten; die feudal kriegerische Macht des Pächters soll dazu benutzt werden, um jene entlegenen Territorien der portugiesischen Herrschaft zu erhalten und letztere weiter auszudehnen. Dies ist im letzten Jahrzehnt schon vielfach gelungen, da mit der Hilfe einzelner Krongutpächter, wie des Antonio de Souza, Francisco Xavier und anderer bereits große Theile des verloren gegangenen altportugiesischen Territoriums zurückgewonnen wurden.

Tod Mahareros.

Der Oberhäuptling der Hereros, Maharero, ist am 7. Oktober v. J. verstorben. Er war etwa 10 Tage vorher an einer Art Ruhr erkrankt, welche in so ungewöhnlicher Schärfe auftrat, daß schon nach einigen Tagen alle Kräfte geschwunden waren.

Die Häuptlingschaft wird wahrscheinlich auf den Sohn des Verstorbenen, Zammel, übertragen werden.

Seignung der Antislaverei-Acte durch Holland.

Am 30. v. M. hat die Zeichnung der General-Acte der Antislaverei-Konferenz nebst Deklaration durch den holländischen Gesandten in Brüssel stattgefunden.



Litterarische Besprechungen.

Deutscher Kolonial-Kalender für 1891. 3. Jahrgang. Herausgegeben von Gustav Meincke. Mit 3 Lichtdruckbildern nach Originalen der Maler Th. v. Ebenbrecher und H. Franke. Preis eleg. geb. 2 M. Zu beziehen durch jede Buchhandlung, sowie vom Verleger H. v. Franckvetter, Berlin, Körnerstraße 15.

Der Deutsche Kolonial-Kalender wird allen Denjenigen, welche mit unseren Kolonien in irgend welchen Beziehungen stehen, eine erwünschte Gabe sein. Der Verfasser, welcher durch seine Thätigkeit als Redacteur der „Deutschen Kolonial-Zeitung“ die Ereignisse auf kolonialen Gebiete seit längerer Zeit genau verfolgt hat, giebt eine sorgfältige Zusammenstellung mit Bezug auf die Reichsbehörden in den Schutzgebieten, die deutschen Kolonialgesellschaften, launmännliche Unternehmungen,